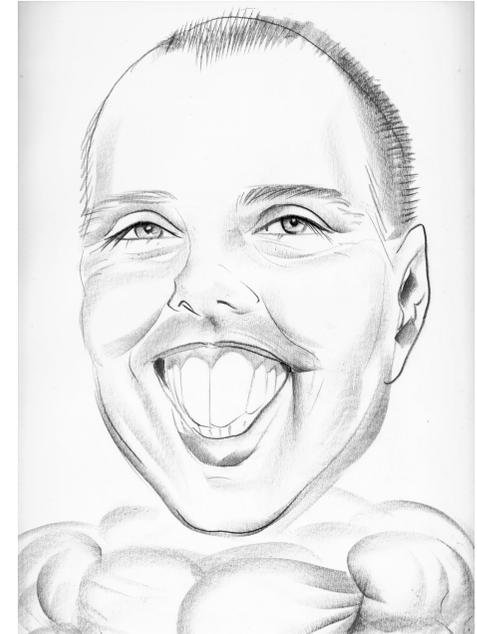


Was Angehörige von Menschen mit Demenz wissen sollten

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

Zu meiner Person

- 1965 Geburt in Glarus
- 1979 Schulunfall (Tetraplegie C4/5)
- 1985 – 1990 Jus-Studium in Zürich (lic. iur.)
- 1992 Rechtsanwalt und Notar
- 1994 Dr. iur.
- 1999 – 2001 San Diego (LL.M.) und München
- 2002 PD (Uni St. Gallen)
- 2010 Titularprofessor (Uni St. Gallen)



Inhalt

- Urteils(un)fähigkeit – der juristische Wendepunkt
- Die vier Rechtsgeschäfte
 - General-/Spezialvollmacht
 - Vorsorgeauftrag
 - Patientenverfügung
 - Letztwillige Verfügung/Erbvertrag (mit separater Bestattungsanordnung)

Inhalt

- Entschädigung für Betreuung und Pflege durch Angehörige
 - Betreuungsvereinbarung
 - Sozialversicherungsleistungen
- Verantwortung von Angehörigen für demente Familienmitglieder
- Schlussdiskussion

URTEILS(UN)FÄHIGKEIT – DER JURISTISCHE WENDEPUNKT

Urteils(un)fähigkeit

- Wer urteilsfähig ist, darf selber rechtlich handeln, wer urteilsunfähig ist, braucht einen Vertreter
 - gesetzliche Vertreter (Eltern oder Beistand)
 - gewillkürter Vertreter (Vollmacht)
- ZGB 16 definiert Urteils(un)fähigkeit
 - Urteilsfähig ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

Urteils(un)fähigkeit

- Vernunftgemäss handeln:
 - Fähigkeit, eine Situation erkennen zu können (Erkenntnisfähigkeit)
 - Fähigkeit, hinsichtlich einer Situation einen Willen bilden zu können (Willensbildungsfähigkeit)
- Relativität der Urteils(un)fähigkeit
 - situationsbezogen
 - Alltagsentscheide
 - grundlegende Entscheide (beispielsweise Testament)
 - zeitbezogen („luzide Intervalle“)

Urteils(un)fähigkeit

- Nachweis der Urteils(un)fähigkeit
 - gesetzliche Vermutung, dass eine Person urteilsfähig ist
 - Nachweis der Urteilsunfähigkeit setzt nicht strikten Beweis, sondern Wahrscheinlichkeitsbeweis voraus
 - Krankengeschichte
 - Befragung des Hausarztes
 - Befragung von Zeugen (Angehörigen, Nachbarn, Testamentszeugen)
 - Gutachten

Urteils(un)fähigkeit

- Testier(un)fähigkeit bei Alzheimer-Krankheit
 - absolute Testierunfähigkeit im Endstadium (BGer 5C.32/2004 und 5C.33/2004 E. 3.1.1)
 - relative Testierunfähigkeit bei mittelschwerer Ausprägung
 - BGer 5C.32/2004 und 5C.33/2004 E. 4:
 - zunehmende Vergesslichkeit, gelegentliche Phasen der Verwirrtheit, gewisse Verwahrlosungserscheinungen
 - Hausarzt ordnete eine regelmässige Pflege durch die Gemeindeschwester an und orientierte die Vormundschaftsbehörde

Urteils(un)fähigkeit

- Testier(un)fähigkeit bei Alzheimer-Krankheit
 - relative Testierunfähigkeit bei mittelschwerer Ausprägung
 - mittelschwerer Ausprägung
 - BGer 5C.32/2004 und 5C.33/2004 E. 4:
 - » Hilfe bei Anschaffung von Kleidern und Bettwäsche sowie für die regelmässige Verköstigung
 - » Organisation und Überwachung der Pflege- und Hausdienste durch Drittperson
 - » Besuche an Abenden und Wochenenden

Urteils(un)fähigkeit

- Testier(un)fähigkeit bei Alzheimer-Krankheit
 - relative Testierunfähigkeit bei mittelschwerer Ausprägung
 - mittelschwerer Ausprägung
 - BGer 5C.259/2002
 - » senile Demenz vom Alzheimer-Typ
 - » auch gute Tage, doch muss bezüglich des Normalzustands angenommen werden, dass die geistige Leistungsfähigkeit erheblich herabgesetzt und ein eigentlicher Realitätsverlust eingetreten war
 - Fazit: luzides Intervall im Moment der Unterzeichnung muss nachgewiesen werden

Urteils(un)fähigkeit

- Testierfähigkeit bei Alzheimer-Krankheit
 - Testierfähigkeit bei leichter Ausprägung
 - BGer 5A_439/2012 E. 4:
 - Vergesslichkeit (allerdings nur das Kurzzeitgedächtnis betreffend), gewisse Verwirrtheit
 - Namen der Pflegerinnen verwechselt
 - nicht aber einen praktisch vollständigen Zusammenbruch der Gedächtnis- und anderer kognitiver Funktionen in dem Sinne, dass nur Fragmente von früher Gelerntem verblieben oder Gedankengänge praktisch nicht mehr nachvollziehbar gewesen wären, oder dass sie nicht einmal mehr enge Verwandte erkannt hätte

Urteils(un)fähigkeit

- Testierfähigkeit bei Alzheimer-Krankheit
 - Beeinflussung durch Angehörige
 - BGer 5A_748/2008)
 - „Welche liebe, hübsche Schweizerin (unter 62 Jahren, mind. 1,68 gross) möchte mein schönes, momentan vereinsamtes Leben (schöne Wohnung an der ‚Goldküste‘, herrliche Eigentumswohnung in St. Moritz) als meine Freundin mit mir teilen? Bin 81jähriger, viel jünger und gut aussehender (1,80, schlank, CH), kerngesunder, vermögender Witwer, Akademiker, begeisterter Segler, Wanderer, Skifahrer.“

Urteils(un)fähigkeit

- Pflegerelevante Entscheide bei Alzheimer-Krankheit
 - Spitalentlassung (BGer 5A_967/2013)
 - fortgeschrittene und weiter fortschreitende Demenz
 - einfache Geschäfte können nicht mehr überblickt werden
 - sprachliche Beeinträchtigungen
 - nicht in der Lage, über geistiges Leben Auskunft zu geben
- Suizid/Freitodbegleitung

DIE VIER RECHTSGESCHÄFTE

General-/Spezialvollmacht

- **Gewillkürte Vollmacht**
 - Dritte können eine Person nur dann und insoweit vertreten, wie sie bevollmächtigt worden sind
 - General-/Spezialvollmacht
 - Vollmachten enden bei Widerruf oder Urteilsunfähigkeit
- **Gesetzliche Vollmacht (des Ehegatten)**
 - ZGB 166
 - laufende Bedürfnisse der Familie
 - Geschäfte, die keinen Aufschub dulden

General-/Spezialvollmacht

- Gesetzliche Vollmacht (des Partners)
 - ZGB 374 (bei Urteilsfähigkeit und gemeinsamem Haushalt/regelmässigem Beistand)
 - alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind
 - die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte
 - nötigenfalls die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen

Vorsorgeauftrag

- Bestimmung eines Vertreters beim Eintritt der Urteilsunfähigkeit in Bezug auf (ZGB 360 ff.):
 - Personensorge
 - Vermögenssorge
 - Vertretung im Rechtsverkehr
- Eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden
- Erwachsenenschutzbehörde ernennt Vertreter

Patientenverfügung

- Bestimmung eines Vertreters beim Eintritt der Urteilsunfähigkeit in Bezug auf medizinische Massnahmen (ZGB 370 ff.)
 - schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen
- Gesetzliches Vertretungsrecht (ZGB 378)
 - die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person, dann
 - der Beistand mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen, dann

Patientenverfügung

- Gesetzliches Vertretungsrecht (ZGB 378)
 - wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet, dann
 - die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet, dann

Patientenverfügung

- Gesetzliches Vertretungsrecht (ZGB 378)
 - die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten, dann
 - die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten, dann
 - die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten

Patientenverfügung

- Heimeinweisung (ZGB 382 ff.)
 - Abschluss Betreuungsvertrag
 - Die Zuständigkeit für die Vertretung der urteilsunfähigen Person beim Abschluss, bei der Änderung oder bei der Aufhebung des Betreuungsvertrags richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Vertretung bei medizinischen Massnahmen.
 - Zwangsmassnahmen
 - Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich die Erwachsenenschutzbehörde am Sitz der Einrichtung anrufen.

Letztwillige Verfügung/Erbvertrag

- Bestimmung, wer das Vermögen (Nachlass) nach dem Tod erhalten soll (ZGB 467 ff.)
 - eigenhändig (letztwillige Verfügung)
 - öffentliche Beurkundung (letztwillige Verfügung und Erbvertrag)
- Erbverzicht zu Lebzeiten erfordert Erbvertrag (ZGB 495)
- Einsetzung eines Willensvollstreckers (bei mehreren Erben)

Sonstiges

- Bestattungsanordnung
- Begünstigung des Konkubinatspartners betreffend BVG
 - Person, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden ist, oder
 - Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss

Sonstiges

- Eintragung von Wohn-/Nutzniessungsrechten
 - Achtung EL: Verzichtvermögen

Praktische Hinweise

- DOCUPASS

- <http://www.prosenectute.ch/de/ratgeber/finanzenn-vorsorge/docupass.html>

- Schweizerische Alzheimervereinigung

- <http://www.alz.ch/index.php/broschueren.html>

Praktische Hinweise



Leben mit Demenz

- Tipps
- für Angehörige
- und Betreuende

ENTSCHÄDIGUNG FÜR BETREUUNG UND PFLEGE DURCH ANGEHÖRIGE

Betreuungsvereinbarung

- Wie ist das unentgeltliche Pflegeverhältnis rechtlich zu qualifizieren?
 - Verpfändungsvertrag (OR 521 ff.)
 - Pflegeauftrag (OR 394 ff.)
 - Pflegearbeitsvertrag (OR 319 ff.)
 - stillschweigender Arbeitsvertrag (OR 320 II)
 - Geschäftsführung ohne Auftrag (OR 422)
 - ausserordentlicher Ehegattenunterhaltsbeitrag (ZGB 164 und 165)
 - Lidlohn (ZGB 334)

Betreuungsvereinbarung

- **Haftpflichtrechtliche Sicht**
 - Ersatzfähigkeit unentgeltlicher Betreuungs- und Pflegeleistungen
 - Schadenersatzanspruch steht dem Geschädigten (pflegebedürftige Person) zu
 - Drittschadensliquidation im internen Verhältnis
 - „den konkreten Aufwand der Angehörigen nach den Regeln des Auftrags oder der Geschäftsführung zu überbinden und den Haftpflichtigen entsprechend zum Ersatz zu verpflichten“ (BGer 4A_500/2009 vom 25.05.2010 E. 3.3)

Betreuungsvereinbarung

■ Erbrechtliche Sicht

- Betreuung und Pflege vor dem Tod ist sittliche Pflicht
- stillschweigender Arbeitsvertrag (OR 320 II)
 - verneint für Betreuungs- und Pflegeleistungen
 - des Sohnes für die Mutter während drei Monaten, verteilt auf zwei Jahre (BGE 70 II 21 E. 2)
 - bejaht für Betreuungs- und Pflegeleistungen für
 - den Onkel während fünf Monaten (KGer VS vom 19.06.1985 i.S. Lengen = ZWR 1985, S. 119 E. 3b)
 - einen Elternteil während vier Jahren (EVG H 121/97 vom 15.12.1997 = AHI-Praxis 1998, S. 153 E. 3)

Betreuungsvereinbarung

■ Erbrechtliche Sicht

– stillschweigender Arbeitsvertrag (OR 320 II)

- einen Elternteil während zwölf Jahren (EVG vom 01.07.1991 i.S. W. E. 4b und c – Entschädigung in Höhe von CHF 60 000 für eine 12-jährige Pflege eines Elternteils)
- eine Nichtverwandte während drei Jahren (BGer vom 25.01.2000 (4C.313/1999) E. 3)

■ Sozialversicherungsrechtliche Sicht

– unterschiedlich je nach Versicherungszweig

Betreuungsvereinbarung

- Sozialversicherungsrechtliche Sicht
 - Achtung Verzichtvermögen in der EL
 - BGE 131 V 329 E. 4.2:
 - „Weiter können die entsprechenden Dienstleistungen resp. deren behauptete Kosten nicht nach langer Zeit zur Aufrechnung eines Verzichtvermögens herangezogen werden, nachdem vorher jahrelang die Hilfe der Angehörigen ohne jede Gegenleistung angeboten und angenommen worden ist.“

Sozialversicherungsleistungen

- AHV
 - Hilflosenentschädigung bereits bei leichter Hilflosigkeit
 - Ankleiden, Auskleiden
 - Aufstehen, Absitzen, Abliegen
 - Essen
 - Körperpflege
 - Verrichten der Notdurft
 - Fortbewegung / Pflege gesellschaftlicher Kontakte

Sozialversicherungsleistungen

- AHV
 - Die Nichtberücksichtigung des Bedarfs an lebenspraktischer Begleitung im Bereich der AHV verletzt weder das Gleichbehandlungsgebot noch das Diskriminierungsverbot (BGE 133 V 569)

Sozialversicherungsleistungen

Anmeldung: Hilflosenentschädigung AHV



1. Personalien

1.1 Persönliche Angaben

Name

auch Name als ledige Person

Vornamen

alle Vornamen, den Rufnamen bitte in Grossbuchstaben

weiblich männlich

Geburtsdatum

Tag, Monat, Jahr

Versichertennummer

AHV 13-stellig, beginnend mit 756

Zivilstand

seit

Tag, Monat, Jahr

1.2 Gesetzlicher Wohnsitz mit genauer Adresse

Postleitzahl, Ort

Strasse, Hausnummer

Telefonnummer

E-Mail

Aktueller Aufenthaltsort (falls abweichend vom gesetzlichen Wohnsitz, z. B. Spital- oder Heimaufenthalt)

Name der Institution

Postleitzahl, Ort

Strasse, Hausnummer

Bei Spital- oder Heimaufenthalt

Datum des Eintritts

1.3 Beistandschaft und Vorsorgeauftrag

Besteht eine Beistandschaft?

ja nein

Besteht ein Vorsorgeauftrag nach ZGB 360ff?

ja nein

Wenn ja, Name und Adresse des Beistandes/Vertreters

Wenn ja, legen Sie dieser Anmeldung eine Kopie der Ernennungsurkunde zur Beistandschaft oder des Vorsorgeauftrages bei.

Sitz der zuständigen Schutzbehörde

Sozialversicherungsleistungen

■ AHV

– Betreuungsgutschriften

- Betreuung/Pflege von Verwandten in auf- oder absteigender Linie, Geschwister, Schwiegereltern oder Stiefkindern mit mindestens mittlerer Hilflosigkeit
- weniger als 30 km entfernt wohnen oder innert einer Stunde erreichbar
- Gutschrift (= dreifache minimale jährliche Altersrente) maximal rückwirkend für fünf Jahre

Sozialversicherungsleistungen

Anmeldung für die Anrechnung von Betreuungsgutschriften



1. Personalien der antragstellenden Person

1.1 Name

Auch Name als ledige Person

1.2 Alle Vornamen

Rufname in Grossbuchstaben

1.3 Geburtsdatum

Tag, Monat, Jahr

1.4 Versichertennummer

AHV 13-stellig, beginnend mit 756, Eingabe ohne Punkt und Leerzeichen

1.5 Geschlecht

männlich weiblich

1.6 Adresse

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Telefon / Mobile

E-Mail

1.7 Staatsangehörigkeit

Staatsangehörigkeit

Schweizer Bürgerrecht seit:

Heimatort / Kanton

2. Personalien der Ehepartnerin / des Ehepartners resp. der eingetragenen Partnerin / des eingetragenen

Partners

2.1 Name

Auch Name als ledige Person

2.2 Alle Vornamen

Rufname in Grossbuchstaben

2.3 Geburtsdatum

Tag, Monat, Jahr

2.4 Versichertennummer

AHV 13-stellig, beginnend mit 756, Eingabe ohne Punkt und Leerzeichen

2.5 Geschlecht

männlich weiblich

318_270

1 / 5

Sozialversicherungsleistungen

- IV
 - Angehörigenpflege wird pauschal durch HE und IPZ (nur für Kinder) abgegolten
 - nur zugelassene Leistungserbringer, jedoch keine Leistungspflicht, wenn Pflegeleistung an Eltern bzw. Angehörige delegierbar ist (BGE 136 V 209 ff.)

Sozialversicherungsleistungen

- KV
 - zugelassene Angehörige können selber abrechnen (BGE 133 V 218 E. 6 und BGer 9C_702/2010)
 - Anstellung nicht zugelassener Angehöriger durch Spitex für Grundpflegeleistungen ist zulässig
 - BGer 9C_597/2007 und EVG K 156/04 = RKUV 2006 Nr. KV 376 S. 303

Sozialversicherungsleistungen

Verordnung über die ambulante Langzeit- und Gesundheitspflege *

(Spitexverordnung; SpitexV)

Vom 22. Dezember 2010 (Stand 1. Januar 2016)

Der Landrat,

gestützt auf Artikel 19 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Mai 2007 über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz)^{1), *}

verordnet:

Art. 7 *Anstellung von pflegenden Angehörigen*

¹ Pflegende Angehörige können durch die Leistungserbringenden angestellt werden, wenn:

- a. * sie über eine dem Leistungsanspruch entsprechende berufliche Qualifikation verfügen oder eine hohe pflegerische Praxiskompetenz erlangt haben und
- b. *
- c. ihr Einsatz einer Langzeitpflegesituation entspricht und die Anstellung auf mindestens zwei Monate angelegt ist.

Sozialversicherungsleistungen

Hilfe und Pflege zu Hause Indikatoren



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Statistik Schweiz

Vollzeitstellen pro 1000 Einwohner/innen¹, nach Kanton 2014

Kanton	Vollzeitstellen pro 1000 Einwohner/innen	Kanton	Vollzeitstellen pro 1000 Einwohner/innen
Zürich	1.9	Appenzell A.Rh.	1.7
Bern	2.6	Appenzell I.Rh.	1.5
Luzern	1.8	St. Gallen	1.6
Uri	1.7	Graubünden	1.9
Schwyz	1.4	Aargau	1.6
Obwalden	1.5	Thurgau	1.7
Nidwalden	1.5	Tessin	2.8
Glarus	1.4	Waadt	3.5
Zug	1.8	Wallis	2.1
Freiburg	1.5	Neuenburg	2.7
Solothurn	1.9	Genf	3.8
Basel-Stadt	3.5	Jura	3.6
Basel-Landsch.	2.2	Schweiz, 2014	2.3
Schaffhausen	2.0	Schweiz, 2013	2.2

Sozialversicherungsleistungen

- UV
 - Versicherungsleistung für zugelassene Angehörige, sofern medizinische Pflege (UVV 18 I)
 - Ermessensleistung für Angehörigenpflege, sofern medizinische Pflege (UVV 18 II)

AD-HOC-KOMMISSION
SCHADEN UVG

Zürich, 27. November 1990
Revision per 17.3.2008

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

ENTWURF

Nr. 7/90 Hauspflege

UVG Art. 10 Abs. 3, UVV Art. 18

Sozialversicherungsleistungen

■ EL

– Jährliche Ergänzungsleistung

- Ausgaben minus Einnahmen = Ergänzungsleistung
- prozentuale Anrechnung des Vermögens, das über Vermögensfreigrenzen liegt
 - Liquidies Vermögen: CHF 60 000
 - in selbstbenutztes Wohneigentum investiertes Vermögen:
 - » CHF 112 500
 - » CHF 300 000 (bei Hilflosigkeit/Heimaufenthalt)
- Achtung: Verzichtvermögen!

Sozialversicherungsleistungen

EL-Bezüger zu Hause (Ehepaar)

Ausgaben

Allg. Lebensbedarf	Fr.	28 935.–
Bruttomietzins	Fr.	14 700.–
Krankenkassenprämien ¹	Fr.	8 640.–
Total	Fr.	52 275.–

Einnahmen

AHV-Rente	Fr.	18 300.–
Leistung der Pensionskasse	Fr.	5 400.–
Vermögensertrag	Fr.	160.–
Vermögensverzehr (1/10)	Fr.	2 000.–
Total	Fr.	25 860.–

Ergänzungsleistungen

Ausgaben	Fr.	52 275.–
abzüglich Einnahmen	-Fr.	25 860.–
jährliche EL	Fr.	26 415.–
monatliche EL ²	Fr.	2 202.–

¹ Unterschiedliche Beträge in den Kantonen.

² Der Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenversicherung (Krankenkassenprämie) wird direkt der Krankenkasse überwiesen. Im vorliegenden Beispiel also Fr. 360.– pro Monat und Person. Der Auszahlungsbetrag an den EL-Bezüger beläuft sich somit auf Fr. 979.– (Fr. 1 339.– abzüglich Fr. 360.–), bzw. Fr. 1 482.– (Fr. 2 202.– abzüglich Fr. 720.–) für das Ehepaar.

Sozialversicherungsleistungen

Alleinstehender EL-Bezüger (im Heim)

Ausgaben

Heimtaxe (365 x 120 Franken)	Fr.	43 800.–
persönliche Auslagen ¹	Fr.	4 200.–
Krankenkassenprämien ¹	Fr.	4 320.–
Total	Fr.	52 320.–

Einnahmen

AHV-Rente	Fr.	14 100.–
Leistung der Pensionskasse	Fr.	7 200.–
Vermögensertrag	Fr.	90.–
Vermögensverzehr (1/10)	Fr.	1 500.–
Total	Fr.	22 890.–

Ergänzungsleistungen

Ausgaben	Fr.	52 320.–
abzüglich Einnahmen	-Fr.	22 890.–
jährliche EL	Fr.	29 430.–
monatliche EL ²	Fr.	2 453.–

¹ Unterschiedliche Beträge in den Kantonen.

² Der Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenversicherung (Krankenkassenprämie) wird direkt der Krankenkasse überwiesen. Im vorliegenden Beispiel also Fr. 360.– pro Monat. Der Auszahlungsbetrag an den EL-Bezüger beläuft sich somit auf Fr. 2 093.– (Fr. 2 453.– abzüglich Fr. 360.–).

Sozialversicherungsleistungen

■ EL

- Vergütung für Krankheits- und Behinderungskosten
 - kantonales Vollzugsrecht unterscheidet

Verordnung über den Vollzug des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung * (Ergänzungsleistungsverordnung, ELV)

Vom 27. November 2007 (Stand 1. Januar 2016)

Der Regierungsrat,

gestützt auf die Artikel 2, 4, 6 und 7 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung¹⁾, *

verordnet:

Sozialversicherungsleistungen

Art. 13 * *Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause*

¹ Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig ist und von anerkannten gemeinnützigen Institutionen (Pro Senectute, Pro Infirmis, Pro Juventute, Spitex) erbracht wird, werden vergütet.

² Pflege- und Betreuungskosten, die in einem öffentlichen oder gemeinnützigen Tagesheim, Tagesspital oder Ambulatorium entstanden sind, werden ebenfalls vergütet.

³ Kosten für Leistungen privater Träger werden vergütet, soweit sie den Kosten öffentlicher oder gemeinnütziger Träger entsprechen.

⁴ Ausgewiesene Kosten für die notwendige Hilfe und Betreuung im Haushalt werden bis höchstens 4800 Franken pro Kalenderjahr vergütet, wenn die Hilfe von einer Person erbracht wird, welche:

a. nicht im gleichen Haushalt lebt; oder

b. nicht über eine anerkannte gemeinnützige Institution eingesetzt wird.

⁵ Bei einer Vergütung nach Absatz 4 werden Kosten bis 25 Franken pro Stunde berücksichtigt.

⁶ Ein Anspruch auf einen Assistenzbeitrag der IV geht den Ansprüchen gemäss den Absätzen 1–5 vor. *

Sozialversicherungsleistungen

Art. 14 *Kosten für direkt angestelltes Pflegepersonal und von Leistungen Familienangehöriger **

¹ Zu Hause wohnenden Bezüglern mit einer Hilflosenentschädigung für schwere oder mittelschwere Hilflosigkeit werden die Kosten nur für den Teil der Pflege und Betreuung vergütet, der nicht durch eine anerkannte Spitex-organisation im Sinne von Artikel 51 KVV erbracht werden kann. *

^{1a} Erbringen Familienangehörige derartige Pflege- und Betreuungsleistungen, werden diese nur vergütet, wenn die betreffenden Familienangehörigen: *

- a. nicht in der EL-Berechnung eingeschlossen sind; und
- b. durch die Pflege und Betreuung eine länger dauernde, wesentliche Erwerbseinbusse erleiden.

² Der Spitex-Kantonalverband Glarus legt den Umfang der Pflege und Betreuung sowie das Anforderungsprofil der Betreuungsperson im konkreten Fall fest. Wird dieser Verband nicht beigezogen oder werden dessen Vorgaben nicht eingehalten, werden die Kosten nicht vergütet. *

^{2a} Die Kosten werden höchstens im Umfang des Erwerbsausfalls vergütet. *

³ Ein Anspruch auf einen Assistenzbeitrag der IV geht den Ansprüchen gemäss diesem Artikel vor. *

Sozialversicherungsleistungen

Art. 16 *Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung von behinderten Personen in Tagesstrukturen*

¹ Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung von behinderten Personen in Tagesheimen, Beschäftigungsstätten und ähnlichen Tagesstrukturen werden vergütet, wenn:

- a. sich die behinderte Person mehr als fünf Stunden pro Tag dort aufhält; und
- b. die Tagesstruktur von einem öffentlichen oder gemeinnützigen privaten Träger betrieben wird.

² Angerechnet werden Kosten bis höchstens 45 Franken pro Tag, an dem sich die behinderte Person in der Tagesstruktur aufgehalten hat.

³ Keine Kosten werden vergütet:

- a. bei Beschäftigung mit einer Entlohnung in Geld von über 50 Franken pro Monat;
- b. bei Heimaufenthalt mit EL-Berechnung nach Artikel 10 Absatz 2 ELG.

⁴ Ein Anspruch auf einen Assistenzbeitrag oder auf eine Hilfloosenentschädigung der IV geht den Ansprüchen gemäss den Absätzen 1–3 vor. *

Pflegezusatzversicherung

- **Summenversicherung**
 - Helsana / VIVANTE / Taggeld abgestuft nach vier Pflegestufen
- **Schadenversicherung**
 - Helsana / CURA / Ersatz ungedeckter Kosten
 - CSS / Erwerbsausfallklausel
 - «Hauspflege, wenn die Mitarbeit einer Pflegeperson gegen Entgelt erforderlich ist; als Pflegeperson gilt auch, wer mit dem Versicherten in Hausgemeinschaft lebt und wegen der notwendigen Pflege eines Hausgenossen nachweisbar einen Erwerbsausfall erleidet.»

Pflegereentenversicherung

- GENERALI
 - früher eigentliche Pflegereentenversicherung
 - heute Sparversicherung mit Prämienbefreiung beim Verlust der Grundfähigkeiten

Allianz Leben lanciert die Pflegeversicherung

Individuelle Deckungen und ein Sonderschutz gegen das Demenz-Risiko

Der Versicherungskonzern Allianz sieht Chancen, mit einer Pflegeversicherung auf einen grünen Zweig zu gelangen. Das tönt attraktiver als Zwangssparen im Bundesobligatorium.

In der Schweiz bietet etwa Generali seit vielen Jahren eine Rentenversicherung zum Schutz gegen hohe Kosten bei Pflegebedürftigkeit an. Der Absatz Erfolg war bisher gering, was auch im Zusammenhang mit hohen staatlichen Leistungsversprechen zu sehen ist.

«Reflexe», Seite 20

VERANTWORTUNG VON ANGEHÖRIGEN

Gefährdung des erkrankten Angehörigen

- Anzeigerecht, keine Anzeigepflicht bei Gefährdung des erkrankten Angehörigen (ZGB 373)
 - Ausnahme: objektive Interessenkollision (ZGB 403 II)
- Errichtung einer Beistandschaft
 - Begleitbeistandschaft (ZGB 393)
 - Vertretungsbeistandschaft (ZGB 394 ff.)
 - Mitwirkungsbeistandschaft (ZGB 396) oder
 - umfassende Beistandschaft (ZGB 398)

Haftpflicht- und strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angehörigen

- Kausalhaftung des Familienhauptes, wenn urteilsfähige Hausgenossen Dritte schädigen (ZGB 333)
- Strafrechtliche Garantenstellung des betreuenden Angehörigen

**Besten Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**

Folien sind verfügbar unter
www.lare.ch